



Der Verkehrsbeirat der Stadtwerke Tübingen GmbH gibt sich gemäß § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages diese

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Verkehrsbeirats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Verkehrsbeiratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Alle Verkehrsbeiratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Verkehrsbeiratssitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (4) Jedes Verkehrsbeiratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Verkehrsbeirats.
- (5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verkehrsbeirat mit der Geschäftsführung zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (6) Jedes Verkehrsbeiratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verkehrsbeirat gegenüber unverzüglich offen.

§ 2 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Verkehrsbeirats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Verkehrsbeiratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verkehrsbeiratsvorlagen inklusive Anlagen, von den Verkehrsbeiratsmitgliedern zu Beratungsgegenständen in nichtöffentlicher Sitzung eingesehene Gutachten sowie die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen und persönlichen Äußerungen der einzelnen Verkehrsbeiratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Neben den Mitgliedern des Verkehrsbeirats und dessen/deren Stellvertretern/innen

erhalten die Fraktionen des Gemeinderats, die Ortsvorsteher/innen und die Aufsichtsratsmitglieder der swt die Sitzungsunterlagen des Verkehrsbeirats. Die Fraktionen und die Ortsvorsteher wahren die Interessen der Gesellschaft, insbesondere durch Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 Abs. (1). Die Mitglieder des Verkehrsbeirats sind für Beratungen innerhalb der Fraktionen von der Schweigepflicht über die Sitzungsunterlagen der Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung entbunden.

- (3) Die Schweigepflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Preise und Bedingungen von ÖPNV-Leistungen,
 - c) Bedingungen in Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Angelegenheiten, in denen vertrauliche wirtschaftliche oder persönliche Interessen einzelner Personen (natürliche und juristische) berührt werden.
- (4) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige, Gäste, Protokollführer/in, usw. vom/von der Sitzungsleiter/in zu verpflichten.

§ 3 Verkehrsbeiratssitzung

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Verkehrsbeirats bestimmen sich nach § 12 in Verbindung mit § 9 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die folgenden Vorschriften.
- (2) In der Regel tagt der Verkehrsbeirat drei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom/von der Verkehrsbeiratsvorsitzenden oder einem/er seiner/ihrer Stellvertreter/innen (Sitzungsleiter/in) geleitet.
- (3) An den Sitzungen des Verkehrsbeirats dürfen die vom Gemeinderat entsandten Stellvertreter/innen bei Abwesenheit des vertretenen Mitglieds, für das sie entsandt wurden, teilnehmen. Daneben dürfen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und der Gesellschaft sowie Dritte an der Sitzung teilnehmen, wenn ihre Hinzuziehung vom/von der Sitzungsleiter/in für die Beratungen für erforderlich gehalten wird und der Verkehrsbeirat der Teilnahme nicht durch Beschluss widerspricht.
- (4) Der/Die Sitzungsleiter/in hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. Der/Die Sitzungsleiter/in bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er/Sie kann die Behandlung einzelner Tagungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, wenn der Verkehrsbeirat dem nicht mehrheitlich durch Beschluss widerspricht.

§ 4 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Verkehrsbeirats wird vom/von der

Verkehrsbeiratsvorsitzenden in der Regel 10 Tage vor der Sitzung aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Verkehrsbeirats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Die Aufnahme einzelner Beratungsgegenstände kann von den Mitgliedern des Verkehrsbeirates beim/bei der Verkehrsbeiratsvorsitzenden in Textform beantragt werden.

- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Verkehrsbeirats oder der Geschäftsführung beim Verkehrsbeiratsvorsitzenden beantragen, dass auch über Gegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Der Antrag ist gegenüber dem Verkehrsbeiratsvorsitzenden in Textform einzureichen; dem Antrag ist eine Begründung für die Eilbedürftigkeit beizufügen. Der Verkehrsbeiratsvorsitzende hat den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Beratung von einem Fünftel der Verkehrsbeiratsmitglieder verlangt wird und der Antrag spätestens 3 Werktage vor der Sitzung beim Verkehrsbeiratsvorsitzenden eingegangen ist. Eine Beschlussfassung über solche Beratungsgegenstände kann nur verlangt werden, wenn alle Verkehrsbeiratsmitglieder vor der Sitzung über den Beschlussantrag informiert werden konnten.
- (3) Alle Anträge in Textform aus dem Verkehrsbeirat sind spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten ordentlichen Sitzung des Verkehrsbeirats zu setzen.

§ 5 Sitzungsniederschrift

- (1) Der/Die Sitzungsleiter/in bestimmt den/die Schriftführer/in. Die Sitzungsniederschrift ist vom/von der Schriftführer/in und einem anwesenden Verkehrsbeiratsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Sitzung des Verkehrsbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlussanträge und die Beschlussergebnisse des Verkehrsbeirats wiederzugeben sind.
- (3) Die Niederschriften werden in der nachfolgenden Verkehrsbeiratssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage beim/bei der Verkehrsbeiratsvorsitzenden zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Verkehrsbeirat, wenn ihnen nicht vom/von der Verkehrsbeiratsvorsitzenden abgeholfen wird.

§ 6 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer/innen betrifft, so beschließt der Verkehrsbeirat in Abwesenheit des oder der betreffenden

Geschäftsführer/innen darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.

- (2) Ein Verkehrsbeiratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm/ihr oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm/ihr und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein sonstiger Interessenwiderstreit besteht. Über den Ausschluss entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des/der Betroffenen der Verkehrsbeirat.

§ 7 Einsicht in Gutachten

- (1) Auf Verlangen von Mitgliedern des Verkehrsbeirats ist dem Verkehrsbeirat Einsicht in alle Gutachten in Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs in Tübingen zu gewähren, wenn mindestens ein Viertel der Verkehrsbeiratsmitglieder den Antrag befürworten.
- (2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung können Gutachten in allen Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs in Tübingen an alle Verkehrsbeiratsmitglieder ausgehändigt werden.

§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

- (1) Für die nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:
- | | |
|---|---------------|
| a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kooperationsverträgen (Verkehrsverbund, Tarif- und Verkehrsgemeinschaft oder ähnliche) | 100.000 Euro; |
| b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit anderen Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Betriebsleistungen | 100.000 Euro; |
| c) Betriebsführungs- Betriebspacht- oder anderen Betriebsüberlassungsverträge | 100.000 Euro; |
| d) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans der Sparte | 100.000 Euro. |
- (2) Konzerninterne Vertragsabschlüsse zwischen der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen, an denen die Gesellschaft mindestens 75 % der Anteile unmittelbar oder mittelbar hält, sind von Zustimmungserfordernissen nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ausgenommen. Für deren Abschluss bedarf es

keiner Zustimmung des Verkehrsbeirates durch Beschluss. Die Geschäftsführung informiert den Verkehrsbeirat regelmäßig über derartige Geschäfte in geeigneter Form.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Verkehrsbeiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Gremienarbeit inklusive der Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung von Verkehrsbeiratssitzungen und sonstigen Veranstaltungen von 100 Euro (netto) pro Sitzung.
- (2) Als Sitzung gelten neben den Verkehrsbeiratssitzungen auch insbesondere Workshops des Aufsichtsrats. Die Aufwandsentschädigung erhalten alle Verkehrsbeiratsmitglieder und/oder stellvertretenden Verkehrsbeiratsmitglieder, die an der Sitzung zu mindestens drei Viertel der Sitzungszeit teilgenommen haben.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres durch die Gesellschaft abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Verkehrsbeiratsmitglieder, die umsatzsteuerpflichtig sind, erhalten auf gesonderten Antrag die Aufwandsentschädigung zuzüglich Umsatzsteuer; sie haben jede Änderung in den umsatzsteuerlichen Verhältnissen unaufgefordert der Gesellschaft mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2015 in Kraft; sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 1. August 1996.